

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
"PFAD - Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V."
und ist im Vereinsregister Berlin eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 1.1.1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (3) Ziel des Vereins ist es,
 - das Wohl von Pflege- und Adoptivkindern zu verwirklichen
 - die Entwicklung im Pflege- und Adoptivkinderbereich bundesweit mitzugestalten,
 - die Bedingungen für Pflege- und Adoptivfamilien zu verbessern,
 - die Arbeit von Pflege- und Adoptivfamilien in der Gesellschaft aufzuwerten.
- (4) Der Verein hat sich daher insbesondere folgende Aufgaben gestellt:
 - a. Hilfe bei der Gründung von Vereinigungen im Pflegekinder- und Adoptionsbereich zu leisten und deren Zusammenarbeit zu fördern;
 - b. Betroffene und Institutionen, Verbände sowie gleichgesinnte Organisationen in, das Pflege- und Adoptivkinderwesen betreffende, Fragen zu informieren;
 - c. Einbringen von Praxiserfahrung und Mitwirkung in gesetzgebenden und sozialpolitischen Gremien;
 - d. Initiierung und Mitwirkung an wissenschaftlicher Forschung;
 - e. die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Kindeswohl im politischen, behördlichen und juristischen Raum zu verbreiten;
 - f. Personen und Institutionen zu beraten, die sich mit dem Pflegekinder- und Adoptivkinderwesen befassen und ihnen Weiterbildung anzubieten;
 - g. mit Verbänden und Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene zusammenzuarbeiten;
 - h. unter Wahrung des Datenschutzes Anschriften von Personen und Institutionen, die mit der Problematik im Pflege- und Adoptivkinderwesen besonders vertraut sind, zu sammeln und weiterzugeben.

§ 3 Organisation

Der Verein versteht sich als Dachverband der ihm angeschlossenen Mitglieder und fördert die Tätigkeit der Landesverbände und überregionaler themenbezogener Zusammenschlüsse. Er nimmt die Interessenvertretung auf Bundesebene gemäß der Verbandsziele wahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden
 1. die Landesverbände der Pflege- und Adoptivfamilien,
 - 1a) Zusammenschlüsse von Pflege- und Adoptivfamilien – Landesgruppe als juristische Person – unterhalb Landesebene, wenn es keinen Landesverband gibt.
 2. juristische Personen, die als thematische überregionale Zusammenschlüsse wirken,
 3. Einzelmitglieder, als außerordentliche Mitglieder
Einzelmitglieder sind natürliche Personen. Der PFAD Bundesverband nimmt nur aus Bundesländern, die keinen Landesverband haben, Einzelmitglieder auf. Einzelmitglieder haben nur ein passives Wahlrecht
 4. Fördermitglieder,
Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Zwecke des PFAD Bundesverbandes unterstützen und durch unregelmäßige Geld-, Sach- oder Arbeitsleistungen fördern. Fördernde Mitglieder können an der Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres;
 - b. mit dem Tod der natürlichen Person;
 - c. durch Auflösung der juristischen Person;
 - d. auf Beschluß des Vorstands,
 - da. wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise verstoßen hat,
 - db. trotz schriftlicher Mahnung den fälligen Beitrag oder die fällige Abschlagszahlung auf die Umlage nicht bezahlt,
- (2) Vor dem Ausschluß ist das Mitglied zu hören.
- (3) Wird ein Mitglied aufgrund von Satz 1 Buchstabe d aus dem Verein ausgeschlossen, kann es innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung den Schlichtungsausschuß anrufen.

§ 6 Vereinsvermögen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins, soweit es sich nicht um gemeinnützige Körperschaften handelt, dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (2) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Wird ein Vereinsmitglied als Arbeitnehmer für den Verein tätig, so darf das für seine Tätigkeit gezahlte Entgelt das eines vergleichbaren Arbeitnehmers im öffentlichen Dienst, nicht übersteigen. Den Mitgliedern des Vorstands werden die nachgewiesenen Aufwendungen erstattet sowie Wegstreckenentschädigungen in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz gezahlt.
- (3) Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Gesamtverband – übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Landesverbände und Landesgruppen melden die Zahlen ihrer Mitglieder zum 15. April, 15. Oktober und zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Entsprechend der Anzahl der Mitglieder zahlen sie zu den genannten Terminen die Umlage. Die Höhe der Umlage je Mitglied wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Thematische überregionale Zusammenschlüsse haben die gleichen Beitragspflichten wie Landesverbände.
- (3) Einzelmitglieder zahlen einen Beitrag, der zum 15. April eines jeden Jahres fällig wird. Die Höhe der Beiträge wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Personen, die dem Verein nach den Absätzen 1 und 2 gemeldet werden und Einzelmitglieder, erhalten die Zeitschrift „PFAD“.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. das Ländergremium/Delegiertenkonferenz
- d. der Schlichtungsausschuß.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand beruft dazu schriftlich acht Wochen vorher unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung ein; Einzelmitglieder werden über die Zeitschrift „PFAD“ über Ort, Zeit und Tagesordnung informiert. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt der Mitgliedsorganisation als zugegangen, wenn es an die letzte von ihr dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Delegierten der Landesverbände und überregionalen Zusammenschlüsse haben sich vor Beginn der Mitgliederversammlung durch Bescheinigungen auszuweisen.
- (2) Ferner ist eine Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder dies mind. ein Drittel der Landesverbände bzw. der überregionalen Zusammenschlüsse oder 40% der übrigen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
- (3) Bei Wahlen und Abstimmungen haben die Delegierten der Mitgliedsorganisationen und der gemäß § 11 (1) amtierende Vorstand Stimmrecht.
 - a. Jeder Landesverband erhält fünf Grundstimmen und pro angefangene fünfzig Mitglieder, für die er die Umlage an den Verein zahlt, eine Stimme.
 - b. jede Landesgruppe erhält zwei Grundstimmen plus pro angefangene fünfzig Mitglieder, für die sie die Umlage an den Verein zahlt, eine Stimme
 - c. jeder thematisch überregionale Zusammenschluss erhält zwei Grundstimmen plus pro angefangene fünfzig Mitglieder, für die er die Umlage an den Verein zahlt, eine Stimme.
 - d. Ein Delegierter kann für den von ihm vertretenen Verband bis zu 15 Stimmen abgeben.
 - e. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Delegiertenstimmen wahrnehmen
- (4) Stimmrechte können nur wahrgenommen werden, wenn die Umlage/der Beitrag zu den Stichtagen gemäß § 7 (1) bis (3) abgeführt wurden. Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen, Stimmrechte trotz nicht fristgerechter Zahlung zu gewähren.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahlen der
 - aa. Vorstandsmitglieder, gemäß § 11 (1),
 - ab. beiden Rechnungsprüfer
 - ac. fünf Mitglieder des Schlichtungsausschusses
 - ad. Mitglieder etwaiger Arbeitsgemeinschaften nach § 9 (5 fc),
 - b. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der
 - ba. Vorstandsmitglieder,
 - bb. Rechnungsprüfer,
 - bc. Mitglieder des Schlichtungsausschusses,
 - bd. Arbeitsgemeinschaften nach § 9 (5 fc),
 - c. Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
 - d. Festsetzung der Umlagen und Beiträge,
 - e. Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 - f. Fassung der Beschlüsse über
 - fa. Satzungsänderungen,
 - fb. Anträge, die eingereicht wurden,
 - fc. Einrichtungen von Arbeitsgemeinschaften für besondere Aufgaben,
 - fd. Vereinsauflösung,
 - fe. die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- (2) Bei Wahlen wird die Versammlung von einem dem nicht amtierenden Vorstand angehörenden Wahlleiter geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten der Mitgliedsorganisationen und Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Auf Antrag eines Delegierten oder Vorstandsmitgliedes wird geheim abgestimmt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt erneute Beratung und Abstimmung. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Anträge zur Beschlussfassung sind mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (4) Satzungsänderungen sind nur mit einer Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen der Mitgliedsorganisationen und Vorstandsmitglieder möglich. Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde.
- (5) Über Anträge an die Mitgliederversammlung und über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Anträge sind in Kurzform zu wiederholen, Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedsorganisationen innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung zuzusenden. Das Protokoll gilt acht Wochen nach Zusendung als genehmigt, wenn kein Widerspruch eingelegt wird.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. der/dem Vorsitzenden
 - b. den beiden StellvertreterInnen
 - c. der/dem SchatzmeisterIn
 - d. der/dem SchriftführerIn
 - e. bis zu vier BeisitzerInnen.
 Vorstandsmitglieder müssen Mitglied im Bundesverband sein.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Absatz 1 Buchstabe a. bis d. Genannten. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen.
- (3) Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Er ist beschlußfähig, wenn seine Mitglieder gemäß der Geschäftsordnung eingeladen waren und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Buchstabe a. bis e., darunter entweder die/der Vorsitzende oder eine/r der beiden StellvertreterInnen, anwesend ist. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, Stimmenthaltungen dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt erneute Beratung und Abstimmung. Wiederum Stimmengleichheit bedeutet dann Ablehnung des Antrags.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von der/dem SitzungsleiterIn und der/dem SchriftführerIn zu unterzeichnen. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch schriftlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zuvor ihre Zustimmung erklären. So gefaßte Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (5) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a. Führung der laufenden Geschäfte,
 - b. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - c. Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans,
 - d. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen. Sie sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 12 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder nach § 11 für die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Eine vorzeitige Neuwahl des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung möglich.

§ 13 Ländergremium/Delegiertenkonferenz

- (1) Das Ländergremium/Delegiertenkonferenz tritt mindestens zweimal jährlich auf Einladung des Vorstandes oder auf Wunsch mindestens dreier Mitgliedsorganisationen zusammen. Es behandelt das Erscheinungsbild des Vereins und unterstützt bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Auf Antrag einer Mitgliedsorganisation oder des Vorstandes werden Themen gem. § 2 der Satzung behandelt.
- (2) Das Ländergremium/ Delegiertenkonferenz setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitgliedsorganisationen und dem Bundes-Vorstand.
- (3) Delegierte sollen für die auf der Versammlung zu behandelnden Themen ein Votum Ihrer Mitgliedsorganisation mitbringen. Bei Abstimmungen gilt § 9 (3) der Satzung.
- (4) Die Leitung der Versammlung hat der Bundes-Vorstand.
- (5) Die Arbeitsergebnisse des Ländergremiums/Delegiertenkonferenz sollen durch den Bundesvorstand umgesetzt werden.
- (6) Bei Unstimmigkeiten findet § 9 (2) der Satzung sinngemäß Anwendung.

§ 14 Schlichtungsausschuß

Der Schlichtungsausschuß ist für vereinsinterne Unstimmigkeiten zuständig. Der Schlichtungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern. Diese dürfen innerhalb des Vereins keine weitere Funktion ausüben. Seine Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er ist vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Dem Schlichtungsausschuß steht uneingeschränkte Akteneinsicht zu. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich geheim.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei gleichberechtigte Rechnungsprüfer. Ihre Aufgabe ist es, zu prüfen:

- a. die Geschäftsführung des Vorstandes auf die Einhaltung der ergangenen Beschlüsse unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte,
- b. die Richtigkeit der kassenmäßigen Abwicklung der Geschäfte. Sie sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

Rechnungsprüfer dürfen innerhalb des Vereins keine weitere Funktion ausüben.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Delegierten und Vorstandsmitglieder beschlossen werden.

Berlin, 21.04.2013

(Eintragung im Vereinsregister am 09.10.2013)